

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ AbfG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 10.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Spiegelstrich in der Einleitungsformel erhält folgende Fassung:
„§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),“
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere das Entstehen von Abfällen vermeiden, die Menge der Abfälle vermindern, die Schadstoffe in Abfällen gering halten, zur Verwertung der Abfälle beitragen und angebotene Rücknahmesysteme nutzen.“
3. § 2 Abs. 2 Satz 3 Ziffer a) erhält folgende Fassung:
„Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,“
4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.“
5. Die Überschrift zu § 3 erhält folgende Fassung:
„Anschluss- und Benutzungszwang“
6. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.“
7. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,“
8. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,“
9. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.“
10. In § 4 Abs. 4 werden das Semikolon in Ziffer 3. durch einen Punkt ersetzt und werden die Ziffern 4., 5. und 6. gestrichen.
11. § 4 Abs. 8 wird gestrichen.
12. In § 5 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung)“ gestrichen.
13. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind.“
14. In § 5 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und § 12 Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „Gewerbeabfälle“ durch die Worte „gewerbliche Siedlungsabfälle“ ersetzt.
15. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden das Wort „feste“ und der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung)“ gestrichen.
16. In § 6 Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „die Abfallentsorgung“ durch die Worte „das Benutzungsverhältnis“ ersetzt und Satz 4 gestrichen.
17. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.“
18. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nicht gestattet.“
19. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die in der Verpackungsverordnung genannten Verkaufsverpackungen sind im Gelben Sack und/oder in der PAPIER-TONNE (Holsystem) bereitzustellen bzw. zu den eingerichteten Sammelstellen (Altglas) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem).“

20. Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung:
„Abfuhr von Restmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen“
21. In § 11 werden die Worte „hausmüllähnlichen Gewerbeabfall“ durch die Worte „hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle“ ersetzt.
22. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Bei bewohnten Grundstücken muss für Restmüll mindestens ein Behälterfüllraum von 10 l je Bewohner und Woche, auf jeden Fall ein nach Abs. 1 Ziffer 1 zugelassener Behälter, vorhanden sein. Zusätzlich muss mindestens ein Behälterfüllraum für Bioabfall von 15 l je Bewohner und Woche, auf jeden Fall zusätzlich ein nach Abs. 1 Ziffer 2 zugelassener Behälter - BIO-TONNE -, vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung einer BIO-TONNE entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung beabsichtigen und dazu in der Lage sind.
Weiterhin muss für Papierabfälle mindestens ein Behälterfüllraum von 10 Liter je Bewohner und Woche, auf jeden Fall zusätzlich ein nach Abs. 1 Ziffer 3 zugelassener Behälter - PAPIER-TONNE -, vorhanden sein.
Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält. Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken oder Grundstücksteilen wird die Anzahl der Personen, die als Bewohner im Sinne von Satz 5 angesehen werden, im Wege der Schätzung nach § 23 Abs. 4 festgesetzt.“
23. § 12 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung Abfallbehälter in angemessenem Umfang, mindestens ein nach Absatz 1 Ziffer 1 zugelassener Abfallbehälter zu nutzen.“
24. § 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Für gemischt genutzte Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) aus privaten Haushaltungen als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, ist zusätzlich zu den in Absatz 4 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle vorzuhalten.
Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich keine hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen, befreit der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern. Fällt kein nennenswerter hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall an, kann auf Antrag zugelassen oder angeordnet werden, dass dieser vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in den nach Absatz 4 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt wird.“
25. § 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.“
26. In § 13 Abs. 5 werden die Worte „und Gelben Säcke“ gestrichen.

27. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen gelten für das Einsammeln von sperrigen Abfällen, Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott die Vorschriften über die Durchführung der Abfuhr von Hausmüll entsprechend.“
28. Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:
„Durchführung der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen“
29. § 15 erhält folgende Fassung:
„Für das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten die für die Abfuhr von Hausmüll maßgebenden Vorschriften entsprechend. Erfordern es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen, regelt der Landkreis im Einzelfall die Abfuhr.“
30. Die Überschrift zu § 16 erhält folgende Fassung:
„Störungen der Abfuhr“
31. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.“
32. Die Überschrift zu § 17 erhält folgende Fassung:
„Eigentumsübergang“
33. § 17 erhält folgende Fassung:
„Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.“
34. § 19 erhält folgende Fassung:
„Die Kreiseinwohner und die Ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben Bodenaushub und nicht recyclingfähigen Bauschutt im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei den Bodenaushub- bzw. Bauschuttdeponien anzuliefern.“
35. Die Überschrift zu Kapitel IV erhält folgende Fassung:
„Benutzungsgebühren“
36. In § 21 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
37. § 22 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der Auslieferung der Abfallbehälter durch den Landkreis, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung von der öffentlichen Abfallabfuhr.“

(2) Die Gebühren nach § 24 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Bei der Grundgebühr (§ 24 Abs. 2, 4 und 6) entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats, wobei für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

(4) Bei der Volumengebühr (§ 24 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(5) Auf die Abfallgebühren werden am Beginn des Veranlagungsjahres bzw. des Benutzungsverhältnisses Vorausleistungen erhoben. Ihre Höhe wird nach den Gebührensätzen und Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühren (Personenzahl oder Behältergröße) zu Beginn des Veranlagungsjahres und den Bemessungsgrundlagen (Volumen) des dem Veranlagungsjahr vorangegangenen Jahres festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorausleistung werden die am Beginn der Veranlagung vorhandenen Verhältnisse (Personenzahl oder Behältergröße) und das aus dem gesamten, vom Landkreis eingesammelten Restmüll- oder Bioabfallvolumen des Vorjahres errechnete, durchschnittliche Aufkommen pro Person (bzw. pro Gewerbeabfallbehältergröße) zugrundegelegt.

Nach Ablauf des Veranlagungsjahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 26) erfolgt eine endgültige Festsetzung der Abfallgebühr unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Bemessungsgrundlagen und des tatsächlich je Abfallbehälter gemessenen, entleerten Müllvolumens. Die sich unter Verrechnung mit geleisteten Vorauszahlungen ergebenden Überzahlungen werden mit Vorausleistungen für das folgende Veranlagungsjahr verrechnet bzw. erstattet. Die sich hierdurch ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(6) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.“

38. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle wesentlichen Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Volumengebühr (§ 24 Abs. 7) wird vom Landkreis geschätzt, wenn die technische Müllvolumenmessung (§ 13 Abs. 2) nicht betriebsbereit ist. Dabei wird insbesondere der Durchschnittswert des bei den betreffenden Behältern im Veranlagungsjahr gemessenen, entleerten Volumens an Restmüll bzw. hausmüllähnlichem gewerblichen Siedlungsabfall und Bioabfall zugrunde gelegt. Eine Änderung der Personenzahl wird zeitlich berücksichtigt.“

39. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Grundgebühr (Abs. 2, 3) und als Volumengebühr (Abs. 7) erhoben.“
40. § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühren werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 22 Abs. 3) tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen bemessen.“
41. § 24 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Grundgebühr und als Volumengebühr (Abs. 7) erhoben.“
42. In § 24 Abs. 5 wird das Wort „Abfälle“ durch das Wort „Siedlungsabfälle“ ersetzt.
43. In § 24 werden die Absätze 10 und 11 gestrichen.
44. § 26 erhält folgende Fassung:
„(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats entfällt. Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Für die Volumengebühr endet die Gebührenpflicht mit der letzten Entleerung des Abfallbehälters. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.“
45. In § 27 wird das Wort „Weiterbehandlung“ durch das Wort „Entsorgung“ ersetzt.
46. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die in § 4 ausgeschlossenen Stoffe der Abfallentsorgung überlässt;
2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
3. den Vorschriften über die Bereitstellung der Abfälle (§§ 8, 9, 10a, 11, 12, 13 Abs. 3, 4 und 5, 14 und 15) zuwiderhandelt;

4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. die an den Abfallbehältern angebrachten Chips beschädigt oder entfernt (§ 12 Abs. 1);
6. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 19 und § 20 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Auszug aus Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Reutlingen mit den betroffenen Änderungsbereichen - aktuelle/alte Fassung - durchgestrichenes entfällt	Auszug aus Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Reutlingen mit den betroffenen Änderungsbereichen - geänderte/neue Fassung - grau markiert ist geändert bzw. neu	Änderungs- grund
Satzung des Landkreises Reutlingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.1996 Aufgrund von - § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), - §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ AbfG), - § 9 Abs. 1 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen ... § 1 Abfallvermeidung und -verwertung (1) Abfälle sind gemäß § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).	Satzung des Landkreises Reutlingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.1996 Aufgrund von - § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), - §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ AbfG), - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen ... § 1 Abfallvermeidung und -verwertung (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere das Entstehen von Abfällen vermeiden, die Menge der Abfälle vermindern, die Schadstoffe in Abfällen gering halten, zur Verwertung der Abfälle beitragen und angebotene Rücknahmesysteme nutzen.	LABfG LABfG

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht, Geltungsbereich der Satzung (2) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht nach den Absätzen 5 bis 7 übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, ... (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.	§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht, Geltungsbereich der Satzung (2) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht nach den Absätzen 5 bis 7 übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind, ... (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.	Rechtspr. LABfG
§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist; 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger nachweislich Eigenkompostierung betreibt.	§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.	Kompetenz Sonstiges Kompetenz

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle	§ 4 Ausgeschlossene Abfälle	
(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen: ... 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungs-und Behandlungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungs-, Verwertungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere ... 4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, ... (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt. (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in Absatz 1, 2, 5 und 7 genannten Abfällen ausgeschlossen: ... 4. Asche, Schlacke und Straßenkehrschutt, soweit sie nicht üblicherweise in Haushaltungen anfallen; 5. Rechengut, Gießereisande; 6. Abfälle aus Krankenanstalten, soweit es sich nicht um reinen Hausmüll handelt, auch wenn die Abfälle desinfiziert wurden. (8) Unberührt hiervon bleiben die Regelungen in § 10 über das	(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen: ... 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere ... 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, ... (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt. (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in Absatz 1, 2, 5 und 7 genannten Abfällen ausgeschlossen: ...	Anpassung Anpassung NachwVO NachwVO LABfG Anpassung Anpassung Anpassung Anpassung

getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.		
§ 5 Abfallarten (1) Hausmüll sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. (2) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind. Hierzu zählen Abfälle aus Handwerk, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind, Abfälle aus freiberuflicher Tätigkeit (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc.) sowie Abfälle aus öffentlichen, kirchlichen und sonstigen Einrichtungen aller Art (Behörden, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kirchen, Vereinsheime etc.) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle. (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle im Sinne von Abs. 2, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restmüll (Abs. 3) eingesammelt werden können. (5) Sperrmüll sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Ent-	§ 5 Abfallarten (1) Hausmüll sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind. Hierzu zählen Abfälle aus Handwerk, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind, Abfälle aus freiberuflicher Tätigkeit (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc.) sowie Abfälle aus öffentlichen, kirchlichen und sonstigen Einrichtungen aller Art (Behörden, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kirchen, Vereinsheime etc.) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle. (4) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Abs. 2, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restmüll (Abs. 3) eingesammelt werden können. (5) Sperrmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter	Anpassung GewAbfV Anpassung GewAbfV Anpassung

sorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.	passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.	
§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	Rechtspr. entbehrlich
§ 8 Bereitstellung der Abfälle (2) Die Überlassungspflichtigen nach § 3 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens vier Wochen bevor die Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens vier Wochen nach der Anmeldung.	§ 8 Bereitstellung der Abfälle (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.	entbehrlich Anpassung Anpassung Anpassung

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacke und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingebracht werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Einstampfen, Pressen und Einschlänmen der Abfälle in die Abfallbehälter ist nicht erlaubt. Die Abfallbehälter dürfen nicht überwiegend mit schweren Abfällen gefüllt und dadurch überlastet werden.	(4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nicht gestattet.	Anpassung entbehrlich entbehrlich entbehrlich
§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung (4) Die in der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV-) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234 ff.) genannten Verpackungen sind ab den dort genannten Terminen den Rücknahmeverpflichteten zu überlassen, soweit diese die Verpackungen der erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben. Diese Abfälle sind im Gelben Sack (Verkaufsverpackungen) und/oder in der PAPIER-TONNE (Holsystem) bereitzustellen bzw. zu den eingerichteten Sammelstellen (Altglas) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem).	§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung (4) Die in der Verpackungsverordnung genannten Verkaufsverpackungen sind im Gelben Sack und/oder in der PAPIER-TONNE (Holsystem) bereitzustellen bzw. zu den eingerichteten Sammelstellen (Altglas) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem).	Sonstiges
§ 11 Abfuhr von Restmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall In den Behältern für Restmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9, 10 und 10a getrennt bereitstellen oder zu den eingerichteten Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.	§ 11 Abfuhr von Restmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen In den Behältern für Restmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9, 10 und 10a getrennt bereitstellen oder zu den eingerichteten Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.	GewAbfV GewAbfV

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter	§ 12 Zugelassene Abfallbehälter	
(1) Zugelassene Abfallbehälter sind 1. für Restmüll (§ 5 Abs. 3) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 4) Müllgroßbehälter mit 140/240/1.100 Liter Füllraum (Restmüllbehälter, grau), ... (4) Bei bewohnten Grundstücken muss für Restmüll mindestens ein Behälterfüllraum von 10 l je Bewohner und Woche, auf jeden Fall ein nach Abs. 1 Ziffer 1 zugelassener Behälter, vorhanden sein. Zusätzlich muss mindestens ein Behälterfüllraum für Bioabfall von 15 l je Bewohner und Woche, auf jeden Fall zusätzlich ein nach Abs. 1 Ziffer 2 zugelassener Behälter - BIO-TONNE -, vorhanden sein; dies gilt nicht, wenn eine Befreiung von der Überlassungspflicht für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 erteilt wurde. Weiterhin muss für Papierabfälle mindestens ein Behälterfüllraum von 10 Liter je Bewohner und Woche, auf jeden Fall zusätzlich ein nach Abs. 1 Ziffer 3 zugelassener Behälter - PAPIER-TONNE -, vorhanden sein. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält. Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken oder Grundstücksteilen wird die Anzahl der Personen, die als Bewohner im Sinne von Satz 4 angesehen werden, im Wege der Schätzung nach § 23 Abs. 5 festgesetzt. (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG Abfallbehälter in angemessenem Umfang, mindestens ein nach Absatz 1 Ziffer 1 zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Mehrere Gewerbebetriebe, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter beantragen.	(1) Zugelassene Abfallbehälter sind 1. für Restmüll (§ 5 Abs. 3) und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) Müllgroßbehälter mit 140/240/1.100 Liter Füllraum (Restmüllbehälter, grau), ... (4) Bei bewohnten Grundstücken muss für Restmüll mindestens ein Behälterfüllraum von 10 l je Bewohner und Woche, auf jeden Fall ein nach Abs. 1 Ziffer 1 zugelassener Behälter, vorhanden sein. Zusätzlich muss mindestens ein Behälterfüllraum für Bioabfall von 15 l je Bewohner und Woche, auf jeden Fall zusätzlich ein nach Abs. 1 Ziffer 2 zugelassener Behälter - BIO-TONNE -, vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung einer BIO-TONNE entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung beabsichtigen und dazu in der Lage sind. Weiterhin muss für Papierabfälle mindestens ein Behälterfüllraum von 10 Liter je Bewohner und Woche, auf jeden Fall zusätzlich ein nach Abs. 1 Ziffer 3 zugelassener Behälter - PAPIER-TONNE -, vorhanden sein. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält. Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken oder Grundstücksteilen wird die Anzahl der Personen, die als Bewohner im Sinne von Satz 5 angesehen werden, im Wege der Schätzung nach § 23 Abs. 4 festgesetzt. (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung Abfallbehälter in angemessenem Umfang, mindestens ein nach Absatz 1 Ziffer 1 zugelassener Abfallbehälter zu nutzen. Mehrere Gewerbebetriebe, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter beantragen.	GewAbfV Anpassung Sonstiges Sonstiges GewAbfV Anpassung

(8) Für gemischt genutzte Grundstücke, auf denen sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 3) aus privaten Haushaltungen als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, ist zusätzlich zu den in Absatz 4 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 1 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle vorzuhalten. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich keine hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen, befreit der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern. Fällt kein nennenswerter hausmüllähnlicher Gewerbeabfall an, kann auf Antrag zugelassen oder angeordnet werden, dass dieser vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in den nach Absatz 4 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt wird. (9) Die an die öffentliche Abfallabfuhr mit einem separaten Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 1 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 2 sind berechtigt, für die Entsorgung von Bioabfällen (§§ 5 Abs. 7, 9 Abs. 1) die BIO-TONNE (Abs. 1 Ziffer 2) und für Papierabfälle (§§ 5 Abs. 12, 9 Abs. 3) die PAPIER-TONNE (Abs. 1 Ziffer 4) zu nutzen. Der für Papierabfälle zur Verfügung gestellte Füllraum beträgt maximal 1.100 Liter.	(8) Für gemischt genutzte Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) aus privaten Haushaltungen als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, ist zusätzlich zu den in Absatz 4 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziffer 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle vorzuhalten. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich keine hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen, befreit der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern. Fällt kein nennenswerter hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall an, kann auf Antrag zugelassen oder angeordnet werden, dass dieser vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in den nach Absatz 4 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt wird. (9) Die an die öffentliche Abfallabfuhr mit einem separaten Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 2 sind berechtigt, für die Entsorgung von Bioabfällen (§§ 5 Abs. 7, 9 Abs. 1) die BIO-TONNE (Abs. 1 Ziffer 2) und für Papierabfälle (§§ 5 Abs. 12, 9 Abs. 3) die PAPIER-TONNE (Abs. 1 Ziffer 4) zu nutzen. Der für Papierabfälle zur Verfügung gestellte Füllraum beträgt maximal 1.100 Liter.	Anpassung Sonstiges GewAbfV, Sonstiges GewAbfV GewAbfV GewAbfV
§ 13 Durchführung der Abfuhr von Hausmüll (3) Die zugelassenen Abfallbehälter und die Gelben Säcke sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen	§ 13 Durchführung der Abfuhr von Hausmüll (3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitge-	Kompetenz Sonstiges

fen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. (5) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter und Gelben Säcke an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.	stellt werden. (5) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.	Kompetenz
§ 14 Durchführung der Abfuhr sperriger Abfälle (3) Im übrigen gelten für das Einsammeln von sperrigen Abfällen, Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott die Bestimmungen für das Einsammeln von Restmüll entsprechend.	§ 14 Durchführung der Abfuhr sperriger Abfälle (3) Im übrigen gelten für das Einsammeln von sperrigen Abfällen, Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott die Vorschriften über die Durchführung der Abfuhr von Hausmüll entsprechend.	Sonstiges
§ 15 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Für das Einsammeln von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie von Bioabfällen und Papierabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gelten die für die Abfuhr von Hausmüll maßgebenden Vorschriften entsprechend. Erfordern es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen, regelt der Landkreis im Einzelfall die Abfuhr. Insbesondere kann der Landkreis bestimmen, welches Behältervolumen vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 vorzuhalten ist.	§ 15 Durchführung der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen Für das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten die für die Abfuhr von Hausmüll maßgebenden Vorschriften entsprechend. Erfordern es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen, regelt der Landkreis im Einzelfall die Abfuhr.	GewAbfV
§ 16 Störungen der Abfuhr, Haftung (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren wer-	§ 16 Störungen der Abfuhr (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so	Anpassung
		entbehrlich
		Anpassung

den, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag, im Ausnahmefall auch samstags.	gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.	Anpassung
§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung. (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.	§ 17 Eigentumsübergang Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.	Kompetenz Kompetenz Sonstiges
§ 19 Benutzung der Bodenaushubdeponien Die Kreiseinwohner und die nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben Bodenaushub und nicht recyclingfähigen Bauschutt im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei den Bodenaushub- bzw. Bauschuttdeponien anzuliefern.	§ 19 Benutzung der Bodenaushubdeponien Die Kreiseinwohner und die Innen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben Bodenaushub und nicht recyclingfähigen Bauschutt im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei den Bodenaushub- bzw. Bauschuttdeponien anzuliefern.	Sonstiges
IV. G e b ü h r e n	IV. B e n u t z u n g s g e b ü h r e n	Sonstiges

§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung, Aufklärung und Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt. Die Gebühren schließen auch Entgelte ein, welche der Landkreis an den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen oder andere Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.	§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.	Anpassung
§ 22 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt und endet mit der Anschluss- und Überlassungspflicht an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Bei der Grundgebühr (§ 24 Abs. 2, 4 und 6) entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Anschluss- oder Überlassungspflicht oder erfolgt die Zuteilung oder die tatsächliche Nutzung eines Abfallbehälters im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 3 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung oder die Zuteilung oder tatsächliche Nutzung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Anschluss- oder Überlassungspflicht oder die Nutzung eines Abfallbehälters im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 3 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.	§ 22 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der Auslieferung der Abfallbehälter durch den Landkreis, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung von der öffentlichen Abfallabfuhr. (2) Die Gebühren nach § 24 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (3) Bei der Grundgebühr (§ 24 Abs. 2, 4 und 6) entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats, wobei für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.	Rechtspr. entbehrlich Sonstiges entbehrlich Rechtspr. entbehrlich Rechtspr. Rechtspr.

(3) Bei der Volumengebühr (§ 24 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Entleerung des Abfallbehälters. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Auf die Volumengebührensätze werden am Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ihre Höhe wird nach den Gebührensätzen des Veranlagungsjahres und den Bemessungsgrundlagen (Volumen) des dem Veranlagungsjahr vorangegangenen Jahres festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorausleistung werden die am Beginn der Veranlagung vorhandenen Verhältnisse (Personenzahl oder Behältergröße) und das aus dem gesamten, vom Landkreis eingesammelten Restmüll- oder Bioabfallvolumen des Vorjahres errechnete, vom Landkreis bekannt gemachte, durchschnittliche Aufkommen pro Person (bzw. pro Gewerbeabfallbehältergröße) zugrundegelegt. Nach Ablauf des Veranlagungsjahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 26) erfolgt eine endgültige Festsetzung der Volumengebühr unter Berücksichtigung des tatsächlich je Abfallbehälter gemessenen, entleerten Müllvolumens. Die sich unter Verrechnung mit geleisteten Vorauszahlungen ergebenden Überzahlungen werden mit Vorausleistungen für das folgende Veranlagungsjahr verrechnet bzw. erstattet. Die sich hierdurch ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallsorgung. Der Landkreis kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.	henden Kalendermonats. (4) Bei der Volumengebühr (§ 24 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Entleerung des Abfallbehälters. (5) Auf die Abfallgebühren werden am Beginn des Veranlagungsjahres bzw. des Benutzungsverhältnisses Vorausleistungen erhoben. Ihre Höhe wird nach den Gebührensätzen und Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühren (Personenzahl oder Behältergröße) zu Beginn des Veranlagungsjahres und den Bemessungsgrundlagen (Volumen) des dem Veranlagungsjahr vorangegangenen Jahres festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorausleistung werden die am Beginn der Veranlagung vorhandenen Verhältnisse (Personenzahl oder Behältergröße) und das aus dem gesamten, vom Landkreis eingesammelten Restmüll- oder Bioabfallvolumen des Vorjahres errechnete, durchschnittliche Aufkommen pro Person (bzw. pro Gewerbeabfallbehältergröße) zugrundegelegt. Nach Ablauf des Veranlagungsjahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 26) erfolgt eine endgültige Festsetzung der Abfallgebühr unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Bemessungsgrundlagen und des tatsächlich je Abfallbehälter gemessenen, entleerten Müllvolumens. Die sich unter Verrechnung mit geleisteten Vorauszahlungen ergebenden Überzahlungen werden mit Vorausleistungen für das folgende Veranlagungsjahr verrechnet bzw. erstattet. Die sich hierdurch ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (6) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallsorgung.	Sonstiges Sonstiges Sonstiges entbehrlich Rechtspr. Sonstiges entbehrlich Sonstiges Sonstiges entbehrlich
--	--	--

§ 23 Gebührensschuldner	§ 23 Gebührensschuldner	
(1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 Abs. 1, 6 und 10 ist der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1. Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 2, es sei denn, er hat seiner Zahlungspflicht gegenüber einem in Abs. 1 genannten Gebührenschuldner nachweislich genügt. Dies gilt auch in Fällen des § 24 Abs. 3. (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 Abs. 4 und 10 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. (3) Gebührensschuldner für die Gebühren nach §§ 24 Abs. 11 und 25 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat. (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Nutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle wesentlichen Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. (6) Die Bemessungsgrundlage für die Volumengebühr (§ 24 Abs. 7) wird vom Landkreis geschätzt, wenn die technische Müllvolumenmessung (§ 13 Abs. 2) nicht betriebsbereit ist. Dabei wird insbesondere der Durchschnittswert des bei den betreffenden Behältern im Veranlagungsjahr gemessenen, entleerten Volumens an Restmüll bzw. hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Bioabfall zugrunde gelegt. Eine Änderung der Personenzahl wird zeitlich berücksichtigt.	(1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat. (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Nutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle wesentlichen Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. (5) Die Bemessungsgrundlage für die Volumengebühr (§ 24 Abs. 7) wird vom Landkreis geschätzt, wenn die technische Müllvolumenmessung (§ 13 Abs. 2) nicht betriebsbereit ist. Dabei wird insbesondere der Durchschnittswert des bei den betreffenden Behältern im Veranlagungsjahr gemessenen, entleerten Volumens an Restmüll bzw. hausmüllähnlichem gewerblichen Siedlungsabfall und Bioabfall zugrunde gelegt. Eine Änderung der Personenzahl wird zeitlich berücksichtigt.	Sonstiges entbehrlich Anpassung entbehrlich entbehrlich Sonstiges Sonstiges Sonstiges Sonstiges GewAbfV

§ 24 Benutzungsgebühren	§ 24 Benutzungsgebühren	
(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll (§ 5 Abs. 3), Sperrmüll (§ 5 Abs. 5), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 6), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Grüngut, Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 8), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 9), Schrott (§ 5 Abs. 10), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 5 Abs. 11) und Papierabfällen (§ 5 Abs. 12) aus privaten Haushaltungen werden als Grundgebühr (Abs. 2, 3) und als Volumengebühr (Abs. 7) erhoben. (2) Die Grundgebühren werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 22 Abs. 2) tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen bemessen. ... (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüll-ähnlichen Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Grüngut, Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 8) und Papierabfällen (§ 5 Abs. 12) aus anderen als privaten Haushaltungen werden als Grundgebühr und als Volumengebühr (Abs. 7) erhoben. ... (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken nach § 12 Abs. 8 werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und Absatz 7 zusätzlich Gebühren nach Absatz 4 erhoben, soweit die gewerblichen Abfälle nicht nach § 12 Abs. 8 in den für den Hausmüll bestimmten Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden. (10) Soweit die Entsorgung der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen einen zusätzlichen hohen Betriebsaufwand erfordert, so ist zu den Gebühren nach Abs. 2, 4 und 6 ein Zuschlag zu bezahlen, der einschließlich des Verwaltungsaufwands je Fahrzeugstunde 97,00 EUR beträgt. Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners (§ 23).	(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Grundgebühr (Abs. 2, 3) und als Volumengebühr (Abs. 7) erhoben. (2) Die Grundgebühren werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 22 Abs. 3) tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen bemessen. ... (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Grundgebühr und als Volumengebühr (Abs. 7) erhoben. ... (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken nach § 12 Abs. 8 werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und Absatz 7 zusätzlich Gebühren nach Absatz 4 erhoben, soweit die gewerblichen Siedlungsabfälle nicht nach § 12 Abs. 8 in den für den Hausmüll bestimmten Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden.	entbehrlich Anpassung Sonstiges GewAbfV entbehrlich GewAbfV entbehrlich

(11) Soweit die Entsorgung angelieferter bzw. bereitgestellter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine gesonderte Abholung, Sortierung, Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der tatsächlichen Mehrkosten berechnet.		entbehrlich
§ 26	§ 26	
Änderungen und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	Änderungen und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	
(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, ermäßigt. Werden dem Landkreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.	(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.	Anpassung
(2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder die tatsächliche Nutzung eines Abfallbehälters im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 12 Abs. 6 Satz 4 endet. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder die tatsächliche Nutzung eines Abfallbehälters im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 12 Abs. 6 Satz 4 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats entfällt. Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Für die Volumengebühr endet die Gebührenpflicht mit der letzten Entleerung des Abfallbehälters. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet oder soweit als möglich verrechnet.	(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats entfällt. Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Für die Volumengebühr endet die Gebührenpflicht mit der letzten Entleerung des Abfallbehälters. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.	entbehrlich entbehrlich Rechtspr. entbehrlich
§ 27	§ 27	
Pflicht zur Überlassung der Abfälle	Pflicht zur Überlassung der Abfälle	
Die in § 2 Abs. 7 genannten Städte sind verpflichtet, die innerhalb	Die in § 2 Abs. 7 genannten Städte sind verpflichtet, die innerhalb	entbehrlich

ihres Stadtgebietes angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dort dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 7 für die Behandlung und stoffliche Verwertung von Bioabfällen selbst zuständig sind.	ihres Stadtgebietes angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dort dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 7 für die Behandlung und stoffliche Verwertung von Bioabfällen selbst zuständig sind.	Anpassung
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	§ 30 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 dieser Satzung seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nicht nachkommt; 2. die in § 4 ausgeschlossenen Stoffe der Abfallentsorgung überlässt; 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt; 4. den Vorschriften über die Bereitstellung der Abfälle (§§ 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13 Abs. 3, 4 und 5, 14 und 15) zuwiderhandelt; 5. die an den Abfallbehältern angebrachten Chips beschädigt oder entfernt (§ 12 Abs. 1); 6. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt; 7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 19 und § 20	(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die in § 4 ausgeschlossenen Stoffe der Abfallentsorgung überlässt; 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt; 3. den Vorschriften über die Bereitstellung der Abfälle (§§ 8, 9, 10a, 11, 12, 13 Abs. 3, 4 und 5, 14 und 15) zuwiderhandelt; 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist; 5. die an den Abfallbehältern angebrachten Chips beschädigt oder entfernt (§ 12 Abs. 1); 6. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 19 und § 20	LABfG Rechtspr. Sonstiges Sonstiges Sonstiges entbehrlich Anpassung Kompetenz Sonstiges

Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst. Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG geahndet werden.	Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst. Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.	LABfG
--	--	--------------